Statuten des Ortsvereins Faulensee

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen " Ortsverein Faulensee", nachstehend OVF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Faulensee.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck/Aufgaben

Art. 2 Der OVF unterstützt und fördert die Anliegen der Einwohner der Bäuert Faulensee, so insbesondere im Zusammenhang mit

- Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes
- Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Anlagen
- Erhaltung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
- Erhaltung lokaler Infrastruktur und des Services Public
- Unterstützung lokaler Veranstaltungen für die Bäuert-Bewohner

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des OVF können natürliche und juristische Personen werden.

Beitrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Austritt
Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich auf Jahresende hin bis am 1. Dezember zuzustellen.

Ausschluss
Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen, mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausschließen.

Ehrenmitglieder
Personen, die sich in außerordentlichem Masse für den OVF verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe

Art 4 Die Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung

Art. 5 Sie bildet das oberste Organ des OVF.
Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt.
Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 10 Tage vor der HV zu versenden.
Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind.

Der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter führen den Vorsitz. Vorbehältlich anderer Bestimmungen erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Hauptversammlung fallen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages (Budgets) und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß Art. 3
- Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß Art. 3
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich einberufen werden unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher versandt werden.

Der Vorstand

Art. 6 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des/der Vorsitzenden selbst. Die Chargen des Vorstandes sind:
- Präsidium
- Stellvertretung Präsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Ressortleiter

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre. Sie sind für weitere Amtsdauern wiederwählbar. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter führen je zu zweien mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand leitet den OVF und vertritt ihn nach außen.

Der Vorstand kann für spezielle Vorhaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte beträgt im Maximum Fr. 5'000.-- pro Jahr.

Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 7 Sie wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Es können nebst Privatpersonen auch Treuhandgesellschaften als Kontrollstelle eingesetzt werden.

Geschäftsjahr

Art. 8 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Finanzen

Art. 9 Die Einnahmen des OVF bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen; deren Höhe wird durch die HV bestimmt
- Schenkungen und andern Beiträgen
- Andere durch die Hauptversammlung zu beschließende Finanzierungsmöglichkeiten
- Gemeindebeiträge

Haftung

Art. 10 Die persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
Für die eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 11 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die beschließende Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen wird die Einwohnergemeinde Spiez beauftragt, das restliche Vereinsvermögen zur Förderung und im Interesse der Bäuert Faulensee einzusetzen.

So lange der Verein von der Steuer befreit ist (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes, StG) und (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG) muss im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 14. November 2008 angenommen worden. Sie treten per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten des Verkehrsvereins Faulensee vom 19. März 1976 mit den Änderungen aus den Jahren 1987, 1989, 1992 und 1998.

Ortsverein Faulensee

Das Präsidium Das Sekretariat

Hans Peter Herren Marlis Aegerter